

# Menschenwürdiges Wohnen für alle!

Ein Forderungspapier der Fachverbände FDD und Wohnungslosenhilfe zur  
Ordnungsrechtlichen Unterbringung

**Diakonie**   
Württemberg

Diakonisches Werk  
der evangelischen Kirche  
in Württemberg e. V.

Landesgeschäftsstelle

## Göttliches Gebot

Die Bibel betont, dass jeder Mensch ein herrliches Geschöpf Gottes ist (vgl. Psalm 8). Darin ist die unverlierbare Würde eines jeden Menschen begründet – auch und gerade die von armen und aus anderen Gründen benachteiligten Menschen. Konkret heißt das in Bezug auf das Thema Wohnen:

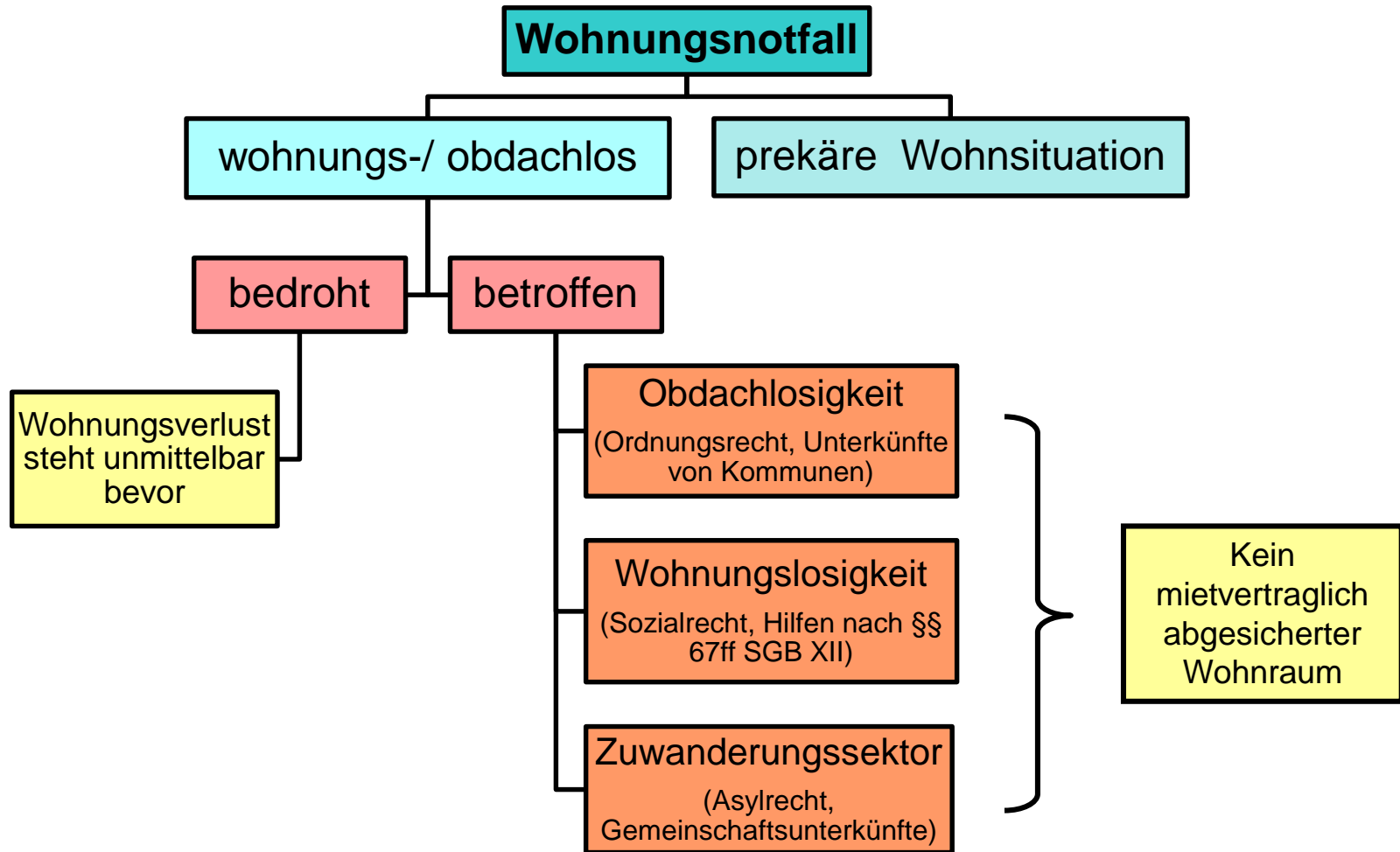
- Gott gebietet in Jesaja 58,7: „Die im Elend ohne Obdach sind, führet in´s Haus“.
- Dieses Gebot ist voraussetzungs- und bedingungslos, gilt daher für ALLE Menschen ohne Obdach. Das hebräische Wort für Haus (bajit) beinhaltet auch die Integration in ein Sozialgefüge, weshalb dies ebenso unsere Aufgabe heute ist.
- Gottes Solidarisierung mit Menschen in Wohnungsnot manifestiert sich in der Geburtsgeschichte von Jesus und seinem Leben oftmals ohne festen Wohnsitz (vgl. Matthäus 8,20).
- Auf dieser Grundlage ist die Rede Jesu vom Weltgericht in Matthäus 25 in Verbindung mit Matthäus 10,40 (Wer euch aufnimmt, der nimmt mich auf) auch als Aufforderung zur Hilfe für Menschen in Wohnungsnot zu sehen.

## Wenn ALLE nicht mehr ALLE sind

Im Verlauf der Geschichte haben sich Kirche und Staat über weite Strecken von ihrem ursprünglichen bedingungslosen und universalen Hilfeansatz entfernt. Dies traf immer wieder auch und gerade Menschen „im Elend ohne Obdach“:

- Die Völkerwanderung führt im Mittelalter zu einer enormen Zahl an entwurzelt umherziehenden Menschen ohne Obdach. Daraus resultiert ein Lokalegoismus: Hilfe nur noch für die ortseigenen Armen, die ortsfremden Armen werden weggeschickt.
- Im 19. Jh. bekommen die „Arbeitswilligen“ als „Brüder von der Landstraße“, „Arbeit statt Almosen“, um sie sittlich zu bessern. Alle anderen werden als arbeitsunwillige Landstreicher, Bettler und Schmarotzer sich selbst überlassen oder sanktioniert.
- In der NS-Zeit werden Menschen ohne Obdach zu „Asozialen“; Fürsorgeverbände beteiligen sich aktiv an der Vernichtung ihres Klientels.
- Bis in die 70er Jahre des 20. Jh. werden Menschen ohne eigenen Wohnraum als psychisch kranke „Nichtsesshafte“ stigmatisiert, „Landstreicherei“ ist eine Straftat.
- **Kirche und Sozialstaat müssen wachsam sein, damit sich die Fehler der Vergangenheit nicht wiederholen!**

## Wohnungsnot – Begriffe und Grundlagen



## Warum steht Wohnen zur Disposition?

Mit dem Anspruch der Torah „Es sollte überhaupt kein Armer unter euch sein“ (5. Mose 15,4) korrespondiert die sachlich nüchterne Wirklichkeitssicht Jesu „Arme habt ihr allezeit bei euch“ (Johannes 12,8). Wohnungsnot als Kulminationspunkt von Armut steht in eben derselben Dialektik:

- Der deutsche Sozialstaat finanziert bedürftigen Menschen mit Leistungsanspruch eine angemessene Unterkunft. Da die Angemessenheitsgrenzen angesichts des zur Verfügung stehenden Wohnraums zu gering sind, werden immer mehr Menschen wohnungslos.
- Zu wenig verfügbarer bezahlbarer Wohnraum und fehlende Unterstützungsangebote führen dazu, dass Baden-Württemberg einen Spitzenplatz bei der Zahl der ordnungsrechtlich Untergebrachten einnimmt.
- „Freiwillig“ arm oder obdachlos zu sein, war im Mittelalter teilweise eine christliche Tugend, im 19.-20. Jh. der Lebensstil einer gesellschaftlichen Randgruppe, heute ist das Umherziehen und „Platte machen“ weitgehend ausgestorben. Wohnungsnot ist die Not, der Mangel an Wohnraum bringt Elend.
- Wohnungsnot trifft nicht mehr nur eine „unterprivilegierte“ Randgruppe, sondern ist durch fehlenden sozialen Wohnungsbau in der Mitte der Gesellschaft angekommen.

## Menschenwürde als Maßstab

Diakonie setzt sich dafür ein, dass **ALLE Menschen menschenwürdig wohnen können**. Dies gilt gerade auch für ordnungsrechtlich untergebrachte Menschen. Die folgenden Punkte sind dabei leider bei vielen Kommunen nicht selbstverständlich:

- Alle Kommunen müssen das Recht auf Unterbringung umsetzen. Zusammenarbeit zwischen den Kommunen sollte angestrebt werden. Kein Obdachloser darf abgewiesen werden.
- Die Ordnungsrechtliche Unterbringung darf nur eine Übergangslösung sein – das heißt nicht länger als maximal drei Monate. Anschließend muss eine andere angemessene Art der Unterbringung zugewiesen werden.
- Duschen, Waschmöglichkeiten, Küche mit Herd, Kühlschrank, Waschmaschinen etc. gehören zum Standard einer menschenwürdigen Unterbringung.
- Die Räume müssen regelmäßig gereinigt und desinfiziert werden.
- Eine saubere, neuwertige Matratze und Bettzeug ist der Standard.
- Die Einhaltung menschenwürdiger Standards muss transparent dargestellt und kontrolliert werden.

## Private Fotoaufnahmen aus Unterkünften der Ordnungsrechtlichen Unterbringung in Baden Württemberg



## Schutz für vulnerable Personen

**Die Diakonie setzt sich dafür ein, dass Menschen in der Ordnungsrechtlichen Unterbringung sicher vor allen Arten der Gewalt sind. Das heißt:**

- Der Schutz der Menschen hat höchste Priorität.
- Frauen und Männer müssen getrennt voneinander untergebracht werden, Paare und Menschen mit Behinderung in separaten Zimmern. Erforderlich sind auch getrennte Sanitärbereiche.
- Die Unterbringung muss in abschließbaren Einzelzimmern erfolgen.
- Mehrbettzimmer sind nur für eine kurze Notunterbringung (maximal fünf Werktage) geeignet.
- In jedem Fall muss ein Schließfach für Wertgegenstände zur Verfügung gestellt werden.
- Wenn Kinder von Obdachlosigkeit betroffen sind, dürfen diese nicht in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht werden. Für sie und die Eltern müssen andere Angebote vorgehalten werden.



## Recht auf Begleitung und Unterstützung

**Die Diakonie setzt sich dafür ein, dass Menschen in der Ordnungsrechtlichen Unterbringung nicht sich selbst überlassen werden. Das heißt:**

- Die vielfältigen Lebenslagen der Betroffenen erfordern aufsuchende sozialarbeiterische Begleitung und Unterstützung. Diese muss von den Kommunen sichergestellt werden.
- Durch Einbeziehung von Fachdiensten sollen die betroffenen Personen stabilisiert und eine Verbesserung der Lebenslage erreicht werden.
- Ziel muss es sein, die Ordnungsrechtliche Unterbringung so schnell wie möglich zu beenden. Dies kann durch eine qualifizierte Hilfeform sichergestellt werden oder ein reguläres Mietverhältnis konnte gefunden werden.

## Integration und Teilhabe ermöglichen

**Die Diakonie setzt sich dafür ein, dass Menschen in der Ordnungsrechtlichen Unterbringung Teilhabe ermöglicht wird. Das heißt:**

- Gerade auch in der Ordnungsrechtlichen Unterbringung muss digitale Teilhabe durch Zugang zum Internet, Zugang zu digitalen Endgeräten und – wo erforderlich – Anleitung sichergestellt werden.
- Ziel muss es sein, Zugänge zu weiteren Hilfen zu ermöglichen. Grundlegend dafür ist, dass die Existenz und damit die Kosten für den Lebensunterhalt gesichert sind.
- Voraussetzung für Teilhabe ist die Barrierefreiheit der Unterbringung.

## Prävention hat Vorrang



**Auch für die Diakonie ist die Ordnungsrechtliche Unterbringung eine – wenn auch notwendige – Notlösung. Das heißt:**

- Der beste Schutz der Menschen ist die Sicherung des menschenwürdigen und bezahlbaren Wohnraums.
- Die Kommunen werden aufgefordert, Präventionskonzepte zu entwickeln, damit Menschen dabei unterstützt werden, ihren Wohnraum nicht zu verlieren.
- Beratungs- und Hilfestrukturen, die helfen, prekäre Lebenslage zu verhindern, müssen gestärkt werden.

## Was kann Kirche/Gemeinde vor Ort tun?

**Kirche vor Ort, die eine auch den Menschen am Rand der Gesellschaft nahe Kirche ist, kommt eine Schlüsselfunktion zu. Sie nimmt Notlagen und Missstände unmittelbar, und frühzeitig wahr. Daraus folgen wichtige Interventionsmöglichkeiten:**

- Enge Zusammenarbeit mit den professionellen Trägern der Diakonie sowie mit Kommunen und Behörden vor Ort, sodass bei entstehenden Notlagen geholfen werden kann, bevor es zur akuten Wohnungsnot kommt.
- Öffentlichkeitswirksame Ausübung des prophetischen Wächteramtes und der prophetischen Sozialkritik überall da, wo menschenunwürdige Zustände herrschen, wo Rechte verwehrt und die Würde des Menschen verletzt wird.
- Nutzung der Rolle als Multiplikator, um in der Gemeinde vorhandenen Wohnraum für menschenwürdiges bezahlbares Wohnen von am Wohnungsmarkt benachteiligte und ordnungsrechtlich Untergebrachte verfügbar zu machen.